

Bezeichnung des Entwurfs Verordnungsentwurf über die Überprüfung der Einhaltung des Emissionsgrenzwerts unter Berücksichtigung der Messunsicherheit Federführendes Ministerium und kooperierende Ministerien Ministerium für Klima und Umwelt Für den Entwurf verantwortliche Person auf der Ebene eines Ministers, Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs Jacek Ozdoba – Staatssekretär, Ministerium für Klima und Umwelt Kontaktdaten der Entwurfsbetreuerin Kamila Namojlik – Beraterin in der Abteilung Umweltinstrumente, E-Mail: kamila.namojlik@klimat.gov.pl, Tel. 22 36 92 831	Entworfen am 9. Oktober 2023 Quelle: Artikel 204a Absatz 4 des Umweltschutzgesetzes vom 27. April 2001 (Gesetzblatt von 2022, Pos. 2556 in der geänderten Fassung) Nummer in der Liste der Werke: 946
--	---

GESETZESFOLGENABSCHÄTZUNG

1. Welches Problem wird angesprochen?

Mit dem Verordnungsentwurf wird die in Artikel 204a Absatz 4 des Umweltschutzgesetzes vom 27. April 2001 enthaltene Genehmigung umgesetzt. Diese Genehmigung wurde in Artikel 1 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2022 zur Änderung des Umweltschutzgesetzes und bestimmter anderer Rechtsakte eingeführt (Gesetzblatt, Pos. 1576).

Mit dem Verordnungsentwurf wird der Ansatz zur Berücksichtigung der Unsicherheit im Zusammenhang mit kontinuierlichen Messungen der Emissionen in die Luft bei der Bewertung der Einhaltung des in den integrierten Genehmigungen festgelegten Emissionsgrenzwertes gestrafft und harmonisiert.

Die geltenden nationalen Verordnungen befassen sich mit der Frage des Umgangs mit Messunsicherheit, wobei die einschlägigen Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU L 334 vom 17.12.2010, S. 17, in der geänderten Fassung), im Folgenden als „IED-Richtlinie“ bezeichnet, in die Höhe der Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt vom 7. September 2021 über die Anforderungen an die Emissionsmessung (Gesetzblatt 2023, Pos. 1706) überführt werden. Die Bestimmungen der Richtlinie selbst, die sich auf die Messunsicherheit beziehen, sind jedoch ziemlich allgemein und gelten nur für ausgewählte Wirtschaftszweige, wie Großfeuerungsanlagen (LCP), thermische Abfallbehandlung (WI) und Titandioxidproduktion. Für diese Tätigkeiten erfordert die IED zusätzlich zu den Emissionsanforderungen (für bestimmte Anlagen und Schadstoffe) kontinuierliche Messungen der Emissionen in die Luft, in denen angegeben wird, wie die Messunsicherheit bei der Bewertung der Einhaltung dieser Emissionen zu berücksichtigen ist. Dies spiegelt sich vor allem in den nationalen Rechtsvorschriften in den Anhängen 1 und 3 der Verordnung wider, in denen die Regeln für die Berechnung des 95 %-Konfidenzintervalls eines einzigen Messergebnisses für Großfeuerungsanlagen und Abfallmitverbrennungs- und Abfallverbrennungsanlagen (WI) festgelegt sind.¹⁾ Darüber hinaus weisen diese Bestimmungen darauf hin, dass (bei LCP) genehmigte Werte von einstündigen Durchschnittswerten und Tagesdurchschnittswerten²⁾ für die Konzentrationen von Stoffen auf der Grundlage gültiger Messwerte von einstündigen Durchschnittswerten nach Abzug des Konfidenzintervalls zu bestimmen sind.

Die oben genannten Verordnungen werden im Allgemeinen bei der Bewertung der Einhaltung des in den integrierten Genehmigungen festgelegten Emissionsgrenzwertes gemäß der Verordnung des Ministers für Klima vom 24. September 2020 über Emissionsnormen für bestimmte Arten von Anlagen, Brennstoffverbrennungsquellen und Abfallverbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen (Gesetzblatt, Pos. 1860) angewandt. Für eine Reihe von Industrieanlagen sind jedoch die Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission, in denen die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen) festgelegt sind, die grundlegenden Dokumente, in denen die in den integrierten Genehmigungen festgelegten Emissionsgrenzwerte sowie die Methode und Häufigkeit der Emissionsmessungen festgelegt sind.

Die geltenden Rechtsvorschriften beziehen sich nicht auf die Grundsätze für den Umgang mit Messunsicherheit bei der Bewertung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, d. h. der in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionswerte.

Diese Situation führt zu Unsicherheiten und unterschiedlichen Interpretationen hinsichtlich der Möglichkeiten und Mittel

¹⁾ Darüber hinaus ist in Anhang 5 der Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt vom 7. September 2021 über die Anforderungen an die Emissionsmessung festgelegt, wie die Messunsicherheit für Anlagen, die Titandioxid produzieren, berücksichtigt werden kann.

²⁾ Im Falle von WI werden die täglichen Durchschnittswerte auf der Grundlage der durchschnittlichen Stoffkonzentrationswerte für dreißig Minuten oder zehn Minuten bestimmt, die während des Betriebs der Abfallverbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage und -ausrüstung gemessen werden, ausgenommen die An- und Abschaltung der Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage und -ausrüstung, sofern die Abfälle während dieser Zeiträume nach Abzug des Konfidenzintervalls nicht verbrannt werden.

zur Berücksichtigung der Messunsicherheit vor allem im Hinblick auf kontinuierliche Messungen von Emissionen in die Luft.

Darüber hinaus wird in den meisten EU-Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Einhaltung des Emissionsgrenzwerts die Messunsicherheit (zumindest bei kontinuierlichen Messungen) zugunsten des Betreibers berücksichtigt.

2. Die empfohlene Lösung mit den geplanten Interventionsinstrumenten und erwarteten Auswirkungen

Die empfohlene Lösung besteht darin, die gesetzliche Genehmigung umzusetzen, indem in der Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt in Bezug auf Fälle, in denen kontinuierliche Wertemessungen durchgeführt werden, Folgendes festgelegt wird:

- 1) die Methode zur Bewertung der Einhaltung des Emissionsgrenzwerts,
- 2) maximale Werte der Messunsicherheit für ein einziges Messergebnis,
- 3) die Methode zur Berücksichtigung der Messunsicherheit bei der Bewertung der Einhaltung des Emissionsgrenzwerts,
- 4) die Methode zur Anrechnung von überschrittenen Emissionsgrenzwerten

— dies soll die Anwendung der bestehenden Umweltvorschriften für Industrieemissionen erheblich straffen und harmonisieren. Es ist nicht möglich, das mit dem Entwurf verfolgte Ziel mit anderen Mitteln als der Annahme dieser Verordnung zu erreichen.

Der Verordnungsentwurf enthält Fälle, in denen die Messunsicherheit gerechtfertigt ist, die Methoden zur Korrektur der Messergebnisse, die maximale Messunsicherheit und Methoden zur Bestimmung des Emissionsgrenzwerts festgelegt.

Diese Maßnahme entspricht den Erwartungen der Anlagenbetreiber, denen klare Vorschriften zur Verfügung stehen, die angeben, wann und unter welchen Bedingungen die Messergebnisse angesichts der mit den ermittelten Werten verbundenen Unsicherheit korrigiert werden können. Darüber hinaus harmonisiert sie die Vorschriften für den Betrieb von Industrieanlagen in Polen und anderen EU-Mitgliedstaaten, wenn die Messunsicherheit bei der Bewertung der Einhaltung der in den integrierten Genehmigungen festgelegten Emissionsgrenzwerte berücksichtigt wird.

Der Verordnungsentwurf verbessert auch die Funktionsweise der für die Erteilung integrierter Genehmigungen und Umweltaufsichtsbehörden zuständigen Stellen, indem die Vorschriften präzisiert und ihre Anwendung auf verschiedene Arten von Anlagen harmonisiert wird.

3. Wie wurde dieses Problem in anderen Ländern, insbesondere in den OECD/EU-Mitgliedstaaten, gelöst?

In den meisten EU-Mitgliedstaaten wird die Messunsicherheit vom Messergebnis abgezogen, um die Einhaltung des Emissionsgrenzwerts zu bewerten. Es gibt jedoch Unterschiede bei der Berücksichtigung der Messunsicherheit z. B. im Zusammenhang mit der Verwendung von Standardabweichungen oder erweiterter Messunsicherheit im Konfidenzintervall von 95 %. Darüber hinaus kann sich die Messunsicherheit auf einen bestimmten Prozentsatz des Messergebnisses oder den Emissionsgrenzwert aus der integrierten Genehmigung beziehen. Jeder dieser Ansätze hat bestimmte Vor- und Nachteile, daher ist es unabhängig von der angewandten Methode von entscheidender Bedeutung, eindeutig zu klären, wie mit der Messunsicherheit umzugehen ist, damit die Methoden sowohl für die Betreiber als auch für die Verwaltungsbehörden verständlich sind.

Diese Schlussfolgerung ergibt sich auch aus dem Bericht des Europäischen IPPC-Büros über die allgemeinen Grundsätze für die Überwachung von Emissionen aus Industrieanlagen, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Messunsicherheit zugunsten der Betreiber berücksichtigt werden muss, wobei gleichzeitig die Notwendigkeit hervorgehoben wird, die Regeln für die Korrektur der Messergebnisse zu präzisieren.

4. Vom Entwurf betroffene Interessenträger

Gruppe	Größe	Datenquelle	Auswirkung
Minister für Klimafragen	1	nicht zutreffend	Verbesserung der Arbeiten zur Entwicklung von Anforderungen an die besten verfügbaren Techniken (BVT). Straffung der Verfahren durch Präzisierung der Bestimmungen.
Hauptinspektorat für Umweltschutz	1	nicht zutreffend	Verbesserung der Arbeiten zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsanforderungen aufgrund von BVT-Schlussfolgerungen. Straffung der Verfahren durch Präzisierung der Bestimmungen.
Landesinspektorate für Umweltschutz	16	nicht zutreffend	Verbesserung der Arbeiten zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsanforderungen aufgrund von BVT-Schlussfolgerungen.

			Straffung der Verfahren durch Präzisierung der Bestimmungen.
Provinzmarschälle und Bezirksgouverneure	396	nicht zutreffend	Verbesserung der Arbeiten zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsanforderungen aufgrund von BVT-Schlussfolgerungen. Straffung der Verfahren durch Präzisierung der Bestimmungen.
Betreiber von Anlagen, die der Verpflichtung zur Einholung einer integrierten Genehmigung unterliegen	820 — Dies sind Schätzungen auf der Grundlage der Anzahl der Anlagen aus Industriesektoren, für die die BVT-Schlussfolgerungen die Verpflichtung oder die Möglichkeit einer kontinuierlichen Messung der Emissionen in die Luft vorsehen.	Register integrierter Genehmigungen des Ministers für Klima und Umwelt	Harmonisierung und Klärung der Regeln für den Umgang mit Messunsicherheit und Methoden zur Berechnung der überschrittenen Emissionsgrenzwerte.

5. Informationen über Umfang und Dauer der Konsultationen und Zusammenfassung der Konsultationsergebnisse

Der Entwurf war nicht Gegenstand einer Vorberatung.

Der Entwurf gemäß Artikel 5 des Gesetzes über Lobbytätigkeiten im Gesetzgebungsprozess vom 7. Juli 2005 (Gesetzblatt 2017, Pos. 248) und Artikel 52 der Entschließung Nr. 190 des Ministerrates vom 29. Oktober 2013 — Geschäftsordnung des Ministerrates (Polnisches Amtsblatt [MP] von 2022, Pos. 348), wurde im Öffentlichen Informationsblatt auf der Website des Zentrums für Regierungsgesetzgebung in der Registerkarte „Gesetzgebungsverfahren der Regierung“ zur Verfügung gestellt.

Der Entwurf wurde den folgenden Einrichtungen zur Konsultation (21 Tage) vorgelegt:

- 1) Institut für Umweltschutz – Nationales Forschungsinstitut (Instytut Ochrony Środowiska — Państwowy Instytut Badawczy);
- 2) Polnisches Zentrum für Akkreditierung (Polskie Centrum Akredytacji);
- 3) Polnischer Verband der Emissionslaboratorien (Polskie Stowarzyszenie Laboratoriów Emisyjnych);
- 4) Polnisches Komitee für Normung (Polski Komitet Normalizacyjny);
- 5) Polnischer Kraftwerksverband (Towarzystwo Gospodarcze Polskie Elektrownie (TGPE));
- 6) Polnischen Verband der professionellen Wärmeanlagen und Kraftwerke (Polskie Towarzystwo Elektrociepłowni Zawodowych);
- 7) Polnische Handelskammer für Fernwärme (Izba Gospodarcza Ciepłownictwo Polskie);
- 8) Polnische Kammer der Chemieindustrie (Polska Izba Przemysłu Chemicznego);
- 9) Institut für Eisenmetallurgie (Instytut Metalurgii Żelaza);
- 10) Industrie- und Handelskammer für Stahl (Hutnicza Izba Przemysłowo-Handlowa);
- 11) Verband der polnischen Papiermacher (Stowarzyszenie Papierników Polskich);
- 12) Institut für chemische Kohleverarbeitung (Instytut Chemicznej Przeróbki Węgla);
- 13) Institut für Nichteisenmetalle (Instytut Metali Nieżelaznych);
- 14) Verband der Zementhersteller (Stowarzyszenie Producentów Cementu);
- 15) Arbeitgeberverband für „Polnisches Glas“ (Związek Pracodawców „Polskie Szkło“);
- 16) Polnischer Verband der Abfallenergieproduzenten (Stowarzyszenie Producentów Energii z Odpadów);
- 17) Gewerkschaft der Arbeitgeber von thermischen Abfallverarbeitungsanlagen (Związek Pracodawców Zakładów Termicznego Przekształcania Odpadów);
- 18) Verband der Holzplattenhersteller in Polen (Stowarzyszenie Producentów Płyt Drewnopochodnych w Polsce);
- 19) Vereinigung der Zuckererzeuger in Polen (Związek Producentów Cukru w Polsce).

Der Entwurf wurde folgenden Einrichtungen zur Stellungnahme (21 Tage) vorgelegt:

- 1) Provinzmarschällen;
- 2) Bezirksgouverneure und Stadtpräsidenten;
- 3) Regionaldirektoren für Umweltschutz;
- 4) provinziellen Umweltschutzaufsichtsbehörden;
- 5) dem Chefinspektor für Umweltschutz;
- 6) dem Generaldirektor für Umweltschutz;
- 7) dem Präsidenten des Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (NFOŚiGW);

Die oben genannten Konsultationen und Stellungnahmen wurden im Zusammenhang mit den wesentlichen Änderungen im Entwurf wiederholt. Der Entwurf wurde den oben genannten Stellen sieben Tage lang vorgelegt.

In Anbetracht des Geltungsbereichs des Entwurfs, der nicht die Aktivitäten der Gewerkschaften betrifft, ist der Entwurf

nicht Gegenstand einer Stellungnahme der repräsentativen Gewerkschaften.

Aufgrund des Geltungsbereichs des Entwurfs, der nicht die Rechte und Interessen von Arbeitgeberverbänden betrifft, ist der Entwurf nicht Gegenstand einer Stellungnahme der repräsentativen Arbeitgeberorganisationen.

Der Entwurf wurde Gegenstand einer Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission der Regierung und der lokalen Gebietskörperschaften (KWRiST), da er Fragen im Zusammenhang mit den lokalen Gebietskörperschaften betrifft, auf die im Gesetz vom 6. Mai 2005 über die Gemeinsame Kommission der Regierung und der lokalen Gebietskörperschaften und über die Vertreter der Republik Polen im Ausschuss der Regionen der Europäischen Union (Gesetzblatt, Pos. 759, in der geänderten Fassung) Bezug genommen wird. Der Entwurf wurde in der Sitzung des KWRiST am 29. März 2023 angenommen.

Der Verordnungsentwurf betrifft nicht die in Artikel 1 des Aktes vom 24. Juli 2015 über den Rat für den sozialen Dialog und andere Einrichtungen des sozialen Dialogs (Gesetzblatt 2018, Pos. 2232, in der geänderten Fassung) genannten Fragen und erfordert daher keine Stellungnahme des Rates für den sozialen Dialog.

Der Verordnungsentwurf unterliegt dem Verfahren für die Notifizierung von Rechtsakten gemäß der Verordnung des Ministerrates vom 23. Dezember 2002 über die Funktionsweise des nationalen Meldesystems für Normen und Rechtsakte (Gesetzblatt, Pos. 2039 in der geänderten Fassung).

Eine Übermittlung des Verordnungsentwurfs an die zuständigen Behörden und Institutionen der Europäischen Union, einschließlich der Europäischen Zentralbank, zum Zwecke der Einholung von Stellungnahmen, der Übermittlung einer Mitteilung, der Konsultation oder der Zustimmung zu dem Entwurf ist nicht erforderlich.

Die Ergebnisse der Stellungnahmen und öffentlichen Konsultationen wurden im Bericht über Stellungnahmen und öffentliche Konsultationen erörtert, der auf der Website des Legislativzentrums der Regierung unter der Registerkarte Gesetzgebung der Regierung zur Verfügung gestellt wurde.

6. Auswirkungen auf den öffentlichen Finanzsektor

(festgelegte Preise für ... [Jahr])	Auswirkungen im Zeitraum von 11 Jahren nach Umsetzung der Änderungen [Millionen PLN]												
	0 2022	1 2023	2 2024	3 2025	4 2026	5 2027	6 2028	7 2029	8 2030	9 2031	10 2032	11 2033	Gesamt (0-11)
Gesamteinnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Staatshaushalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Einheiten (gesondert)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Staatshaushalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Einheiten (NFOŚiGW)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Einheiten (WFOŚiGW)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtsaldo	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Staatshaushalt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Einheiten (NFOŚiGW)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Einheiten (WFOŚiGW)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Finanzierungsquellen	Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Einheiten des öffentlichen Finanzsektors, einschließlich des Staatshaushalts und der Haushalte der lokalen Gebietskörperschaften, die darin bestehen, ihre Ausgaben zu erhöhen oder ihre Einnahmen im Vergleich zu den Beträgen, die sich aus den geltenden Verordnungen ergeben, zu verringern.
Zusätzliche Informationen, einschließlich Angabe der Datenquellen und der für die Berechnungen getroffenen Annahmen	Der Entwurf berührt nicht den öffentlichen Finanzsektor.

7. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von Wirtschaft und Unternehmertum, einschließlich der Funktionsweise von Unternehmen, und Auswirkungen auf Familien, Bürger und Haushalte

Auswirkungen													
Zeit in Jahren seit Inkrafttreten der	0	1	2			3	5		11	Gesamt (0-11)			

Änderungen								
In Geldwerten (in Mio. PLN, Festpreise für [Jahr])	Großunternehmen	-	-	-	-	-	-	Keine Auswirkung
	Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen	-	-	-	-	-	-	Keine Auswirkung
	Familien, Bürger und Haushalte	-	-	-	-	-	-	Keine Auswirkung
Nicht monetär ausgedrückt	Großunternehmen	Mit diesem Entwurf soll die Funktionsweise großer Unternehmen verbessert werden, indem die Vorschriften präzisiert und Auslegungszweifel hinsichtlich der Anerkennung der Einhaltung der in integrierten Genehmigungen festgelegten Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen beseitigt werden.						
	Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen	Dieser Entwurf hat keine Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage von Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen, da diese in der Regel keine integrierte Genehmigung benötigen oder nicht verpflichtet sind, kontinuierliche Emissionsmessungen durchzuführen.						
	Familie, Bürger und Haushalte, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen	Keine Auswirkung						
Nicht messbar	-	-						
Zusätzliche Informationen, einschließlich Angabe der Datenquellen und der für die Berechnungen getroffenen Annahmen	Der Entwurf wirkt sich positiv auf die Verbesserung der Arbeit der Umweltschutzinspektionen und der für die Erteilung integrierter Genehmigungen zuständigen Stellen durch die Klarstellung der Verordnungen aus.							
8. Änderung des Regelungsaufwands (einschließlich Offenlegungspflichten) durch den Entwurf								
☐ Nicht zutreffend								
Die Belastungen gehen über die von der EU ausdrücklich vorgeschriebenen hinaus (Einzelheiten siehe Tabelle zur Einhaltung der Vorschriften in umgekehrter Reihenfolge).				☐ ja ☐ nein ☒ nicht zutreffend				
☐ Verringerung der Anzahl der Unterlagen ☐ Verringerung der Anzahl der Verfahren ☒ Verkürzung der Frist für die Erledigung der Angelegenheit ☐ Sonstiges:				☐ Erhöhung der Anzahl der Unterlagen ☐ Erhöhung der Anzahl der Verfahren ☐ Verlängerung der Frist für die Erledigung der Angelegenheit ☐ Sonstiges:				
Die eingeführten Belastungen sind für die Digitalisierung geeignet.				☐ ja ☐ nein ☒ nicht zutreffend				
Anmerkung: Der Verordnungsentwurf schafft keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. In einigen Fällen müssen möglicherweise nur die IT-Systeme, mit denen die Messdaten gespeichert und verarbeitet werden, angepasst werden. Das Inkrafttreten des Verordnungsentwurfs kann die Zeit verkürzen, die mit der Überprüfung der Einhaltung des Emissionsgrenzwerts verbunden ist, da in den Vorschriften festgelegt wird, wie er zu berücksichtigen ist und wie der Überschusswert ermittelt werden soll.								
9. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt								
Das Inkrafttreten des Verordnungsentwurfs wird keine Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben.								

10. Auswirkungen auf andere Bereiche		
☐ Natürliche Umwelt ☐ Regionale Lage und Entwicklung ☐ Gemeinsame, Verwaltungs- oder Militärgerichte	☐ Demografie ☐ Staatseigentum ☒ Sonstiges:	☐ Computerisierung ☐ Gesundheit
Erörterung der Auswirkungen	Mit dem Verordnungsentwurf werden vorbehaltlich der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen Bestimmungen über die Messunsicherheit bei kontinuierlichen Messungen der Emissionen in die Luft für Anlagen, die integrierte Genehmigungen benötigen, eingeführt.	
11. Geplante Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes		
Der Verordnungsentwurf soll 14 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten. Dies wird voraussichtlich im ersten Quartal 2024 stattfinden. Die Möglichkeit, die Unsicherheit im Zusammenhang mit kontinuierlichen Messungen des Grenzwerts für Emissionen in die Luft zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen, ist ab dem 1. Januar 2024 durch Anlagen möglich, die die Anforderungen des Verordnungsentwurfs über die Methoden zur Berücksichtigung von Unsicherheiten durch automatisierte Messsysteme (AMS) erfüllen. Auf der anderen Seite müssen andere Einrichtungen, d. h. Einrichtungen, deren Systeme eine Anpassung an die Anforderungen der Verordnung erfordern, in der Lage sein, bestimmte Bestimmungen des Verordnungsentwurfs praktisch anzuwenden, wenn sie Maßnahmen ergreifen, die beispielsweise Änderungen an den IT-Systemen zur Speicherung und Verarbeitung von Daten aus automatisierten Messsystemen oder zur Kalibrierung von AMS ergreifen. Bis Anpassungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Anforderungen des Verordnungsentwurfs zu erfüllen, muss es möglich sein, die Messunsicherheit nur in begrenztem Umfang zu berücksichtigen, die sich aus der Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt vom 7. September 2021 über die Anforderungen an die Emissionsmessung ergibt. Die Methoden zur Anrechnung von überschrittenen Emissionsgrenzwerten, deren Anwendung keine Eingriffe in Messsysteme erfordert, gelten jedoch ab dem Tag des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften.		
12. Wie und wann werden die Auswirkungen des Entwurfs bewertet, und welche Maßnahmen sind anzuwenden?		
Angesichts des Anwendungsbereichs und der Art der Verordnung erfordert der Verordnungsentwurf keine Bewertung der Auswirkungen. Die erwartete Wirkung besteht darin, die Verfahren zu straffen und zu harmonisieren.		
13. Anhänge (wichtige Quelldokumente, Studien, Analysen usw.)		

